

Sportfischer-Verein Oldenburg e. V.

- Fischereischutzverein seit 1909 -

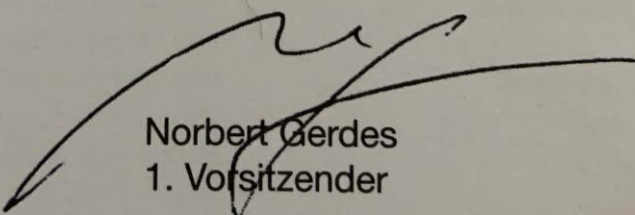
Fischereierlaubnis 2023

Gültig vom 1.4.2023 – 31.3.2024



Dem/der Inhaber/in wird die Erlaubnis erteilt, in den umseitig bezeichneten Gewässern die Angelfischerei zu den genannten Bedingungen auszuüben. Diese Erlaubnis ist nicht übertragbar. Ein Personalausweis und/oder Sportfischerpass ist mitzuführen. Über die folgenden Bestimmungen hinaus gelten u.a. die Vereinssatzung des SFV Oldenburg und die Nds. Binnenfischereiordnung, einzusehen in der Geschäftsstelle oder auf der Website des Vereins. Alle Fischereiberechtigten haben sich mit den die Fischerei betreffenden Regelungen und Gesetzen vertraut zu machen.




Norbert Gerdes
1. Vorsitzender

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Bedingungen der Fischereierlaubnis vollständig an.

Ort

Datum

Unterschrift

Vereinsgewässer des SFV Oldenburg e.V.

Stehende Gewässer

- | | |
|--|--|
| 1 Blankenburger See | Anfütterungsverbot |
| 2 Bloherfelder Teich (Gymnasiumteich) | |
| 3 Bodenburgtiche:
Niklas-/Bodenburg- / Gartentorteich | 3a-3b-3c |
| 4 Bürgerfelder Teich | |
| 5 Burmesterteich | kein Angelgewässer |
| 6 Dobbenteiche:
Wittschieben- / Kaiserteich | keine Befischung im Bereich der Privat-
grundstücke |
| 7 Drielaker See | |
| 8 Drögen-Hasen-Teich | Anfütterungsverbot |
| 9 Flöteiteich | |
| 10 Großer Bornhorster See | Bootsregelung beachten! |
| 11 Kennedyteich | |
| 12 Lehmplacken | |
| 13 Mühlenhunte KOPIE | Keine Befischung von der Schlossgartenseite
sowie zwischen Niedersachsendamm und
oberhalb stehendem Pfahl. |
| 14 Querkanal | |
| 15 Reiherteich | Anfütterungsverbot |
| 16 Schwanenteich (Mardersee) | Anfütterungsverbot |
| 17 Swarte Moor | |
| 18 Tonkuhle | |

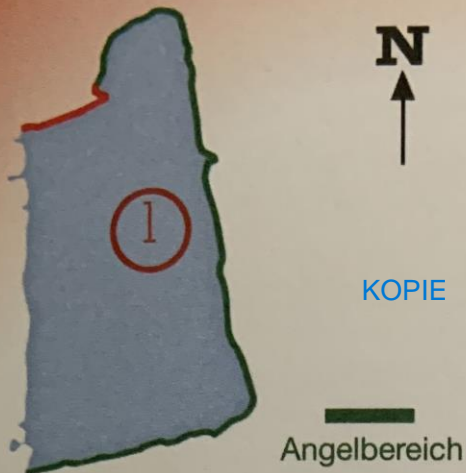
Fließ- und Tidegewässer

- | | |
|-----------------------|--|
| 19 Haaren | Gesamtlänge |
| 20 Hemmelsbäker Kanal | Von der Unteren Hunte bis Brücke A 29 |
| 21 Lethe | Von Osternburger Kanal bis Obere Hunte |
| 22 Osternburger Kanal | Von Oldenburger Str. bis Untere Hunte |
| 23 Obere Hunte | Von Hütte Achterdiek bis Oldenburger Str. |
| 24 Untere Hunte | Hafenverbot beachten! Ab Niedersachsen-
damm bis Km 10,5 (400 m vor Holler
Pumpwerk).
Ganzjährig gesperrt für Spinnfischen vom
E-Werk bis Höhe Altburgstraße. |

Sondergewässer

- | | |
|----------------------------------|---|
| 25 Hunte-Ems-Kanal (Küstenkanal) | Von Schleuse Oldenburg bis zur Einmün-
dung in die Ems |
|----------------------------------|---|

Blankenburger See
Befischung ist **eingeschränkt**



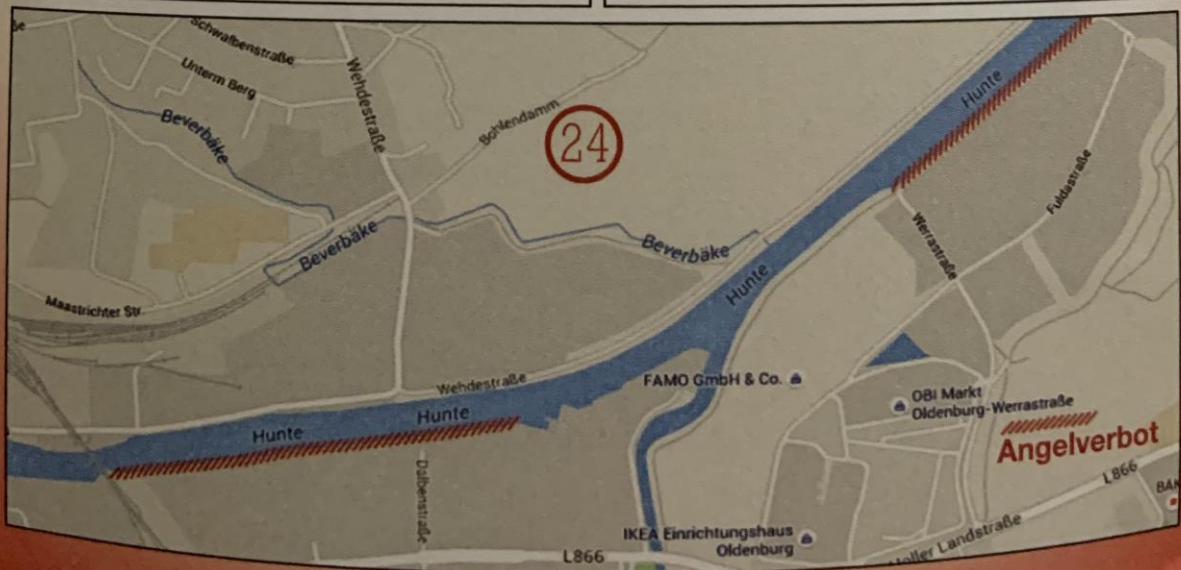
Gr. Bornhorster See
Befischung ist **eingeschränkt**



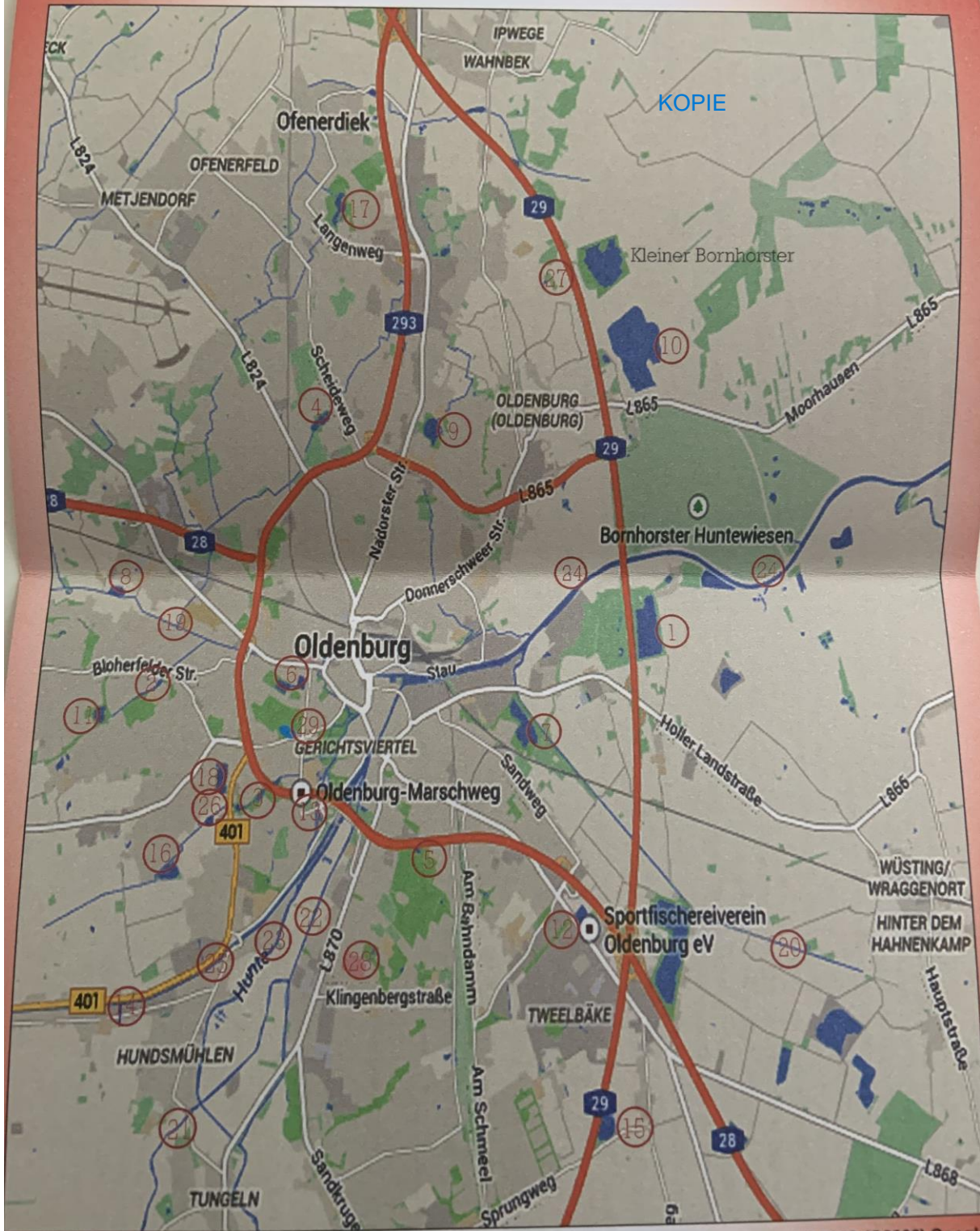
Reiherteich
Befischung ist **eingeschränkt**



Schwanenteich/Mardersee
Befischung ist **eingeschränkt**



Übersicht der Vereinsgewässer des SFV Oldenburg e.V.



Zugelassene Geräte

Bis zu **3 Handangeln** (je 1 Haken), davon max. 2 Raubfischangeln.
Jugendliche ohne Prüfung: bis zu 2 Handangeln, nur auf Friedfisch.

Bei Benutzung einer **Spinn- bzw Fliegenrute** oder einer Piere sind keine weiteren Angeln zugelassen.

Für das Auslegen von **Aalkörben** gibt es Gebührenmarken und ein eigenes Merkblatt in der Geschäftsstelle.

Senken sind nur zum Köderfischfang erlaubt.

Die Benutzung von **Minibooten** zum Ausbringen von Ködern oder anderen Zwecken ist nicht gestattet.

Bei jedem Angeln ist ein geeigneter **Kescher** mitzuführen und zu benutzen.
Die Verwendung von Gaffs o.ä. ist verboten.

Andere Geräte und Methoden als die hier aufgeführten gelten als nicht waidgerecht und sind somit nicht zulässig.

KOPIE

Schonzeiten

Hecht und Zander 1. Jan. - 31. Mai d.J.

Bach- und Meerforelle / Lachs 15. Okt. - 15. März d.J.

Während der Hecht - / Zanderschonzeit ist jegliche Form des Angelns mit natürlichen oder künstlichen Raubfischködern untersagt.

Mindestmaße

Aal	45 cm	Karpfen	40 cm
Aland/Döbel	25 cm	Lachs	70 cm
Bachforelle	30 cm	Meerforelle	50 cm
Barbe	50 cm	Rotauge/Rotfeder	20 cm
Barsch	20 cm	Schleie	30 cm
Hecht	60 cm	Wels	50 cm
Karausche	20 cm	Zander	50 cm

Geschützte und untermaßige Fische sind so schonend wie möglich zurückzusetzen. Bei Verwendung nicht geschützter Arten als Köder darf das Mindestmaß unterschritten werden.

ACHTUNG: Kein Mindestmaß für Wels in der Oberen Hunte und im Küstenkanal.
Jeder dort gefangene Wels muss entnommen und gemeldet werden.

Rapfen und Grundeln jeder Größe müssen entnommen und gemeldet werden.

Entnahmeregelung

Bach- und Meerforellen, Hecht, Karpfen, Schleie und Zander sind im Fang auf insgesamt höchstens 3 maßige Fische pro Tag beschränkt. Lachs max. eine Entnahme pro Tag.
Diese Arten dürfen nicht als Köderfisch verwendet werden.

Verhalten am Wasser

Es wird ein rücksichtsvolles Verhalten bei jeder Ausübung der Angelei erwartet. Insbesondere gilt dies in Bezug auf die Ufervegetation und die Tierwelt sowie gegenüber Grundstücksanliegern und anderen Nutzern der Gewässer. Jeder Angelplatz ist sauber zu hinterlassen; auch bereits vorgefundener Müll ist zu entsorgen. Festgestellte Schäden an Gewässern sind schnellstmöglich dem Verein mitzuteilen.

Nachtangeln ist grundsätzlich erlaubt, jedoch nicht das Campieren am Gewässer. Die Benutzung von Zelten, Schlafsäcken, Betten, Kochvorrichtungen und offenem Feuer verstößt gegen geltendes Gesetz.

Als Wetterschutz erlaubt sind halb offene Schirme ohne Boden. Schlafen während des Angelns (auch bei Benutzung eines Bissanzeigers) gilt als verbotene Setzangelei.

An Gewässern mit Anfütterungsverbot wird bereits das Mitführen von entsprechendem Futtermaterial als Verstoß angesehen.

Die Lebendhaltung von gefangenen Fischen ist ebenso verboten wie das Zurücksetzen maßiger Fische außerhalb der Schonzeit. Die Verwendung von entsprechenden Gerätschaften wie Setzkeschern, Hälterbecken u.ä. ist daher nicht erlaubt.

Gewässer mit außergewöhnlich abgesenktem Wasserspiegel oder mit Sonderschonzeiten dürfen während dieser Zeit nicht befischt werden.

Mitglieder der Jugendgruppe ohne Prüfung können unter der Aufsicht von erwachsenen Fischereiberechtigten mitangeln und sollten dabei von diesen sinnvoll unterstützt werden, auch im Sinne des Tierschutzgesetzes.

Der Fischereiaufsicht sind auf Verlangen der getätigte Fang vorzuweisen und die Fischereierlaubnis auszuhändigen. Dieses Auskunftsrecht haben in begründeten Fällen auch alle sich ausweisenden Vereinsmitglieder.

Jede Ausübung der Angelei findet in eigener Verantwortung statt, der SFV Oldenburg haftet nicht für Personen- oder Sachschäden.

Jeglicher Verkauf gefangener Fische ist nicht zulässig!

KOPIE

Die abweichenden Bedingungen für den **Küstenkanal** sind auf einem eigenen Merkblatt aufgeführt. Dieses muss dort bei jedem Angeln mitgeführt und ausgefüllt werden.

Der Vordruck steht online auf der Website des SFV Oldenburg e.V. unter <https://www.sportfischerverein-oldenburg.de> zum Download bereit oder kann persönlich in der Geschäftsstelle abgeholt werden.

Das Fischen vom **Boot** aus ist ausschließlich möglich auf der Oberen Hunte (kein Motorbetrieb!), auf der Unteren Hunte, dem Küstenkanal und dem Großen Bornhorster See (hier max. 4 Boote gleichzeitig und nur in der Zeit von 15.04. - 31.10. d.J. - ebenfalls kein Motorbetrieb!).

Das Schleppfischen ist nicht zulässig.

Diese Regelung gilt gleichermaßen für Bellyboote.

Sportfischer-Verein Oldenburg e. V.
Lehmplacken 9
26135 Oldenburg

Telefon: +49 (0) 441 2048480
Mail: geschaeftsstelle@sfv-oldenburg.de
Web: www.sportfischerverein-oldenburg.de

KOPIE

Gastkarte Nr.: 132
Fischerverein Rastede e.V.
An den Wellen 20
26180 Rastede

Fangliste Küstenkanal

Gültig für den Küstenkanal im Streckenabschnitt ab Schleuse in Oldenburg bis km 64 vor Dörpen. Angelverbot besteht im Bereich des Bootshafens in Surwold (ganzjährig) und im Stichkanal „ESB“ in Jeddeloh II (Privateigentum, Nähe km 14/15).

Zugelassene Fanggeräte:

4 Handangeln oder 1 Spinn-/Fliegenrute oder 1 Piere oder 1 Senke.

Alle anderen Fanggeräte wie Aalleinen, Reusen und desgleichen sind wegen Schäden an Schiffsschrauben nicht zugelassen.

Fangbeschränkungen:

Innerhalb 1 Woche (Montag bis einschl. Sonntag) dürfen insgesamt 8 Fische der Arten Hecht, Zander, Forelle oder Karpfen gefangen werden; andere Fischarten beliebig. Es ist verboten, maßige Fische wieder in das Gewässer zurückzusetzen (s. Tierschutzgesetz).

Artenschonzeiten:

Während der Hecht- und Zanderschonzeit (**1. Januar bis einschl. 31. Mai**) ist jegliches Angeln mit natürlichen und künstlichen Raubfischködern untersagt.

Zur Befischung dürfen während dieser Zeit nur Made, Wurm oder pflanzliche Köder (Teig) verwendet werden.

Gefangene Fische dürfen nicht als Besatz in Privateichen verwendet werden.

Lebendhaltung von Fischen ist nicht gestattet; Halterbecken, Setzkescher u.ä. sind daher nicht zulässig.

Fangfähige Fische sind erst zu betäuben, zu töten, und erst dann vom Haken zu lösen.

Untermaßige, wieder einsetzbare Fische sind mit nassen Händen anzufassen, schonend mit einem Hakenlöser vom Haken zu befreien und behutsam wieder in ihr Element zurückzusetzen.

Fänge sind unverzüglich in die Fangliste einzutragen, bevor ein neues Auswerfen erfolgt. Ein Nichtbeachten kann den Einzug der Karte zur Folge haben. Weißfische können erst nach Angelende in die Fangliste eingetragen werden.

Der Fischereiaufsicht sind auf Verlangen der getätigte Fang und Ausweispapiere, sowie die geführte Fangliste für den Kanal vorzuzeigen. Dies gilt ebenso für sich ausweisende berechnete Personen aus anderen Vereinen.

Ganzjähriges Fangverbot gilt für folgende Fischarten:

Bachneunaugen, Bachschmerle, Bitterling, Elritze, Flussneunauge, Groppe (Koppe/Mühlkoppe), Lachs, Meerforelle, Meerneunauge, Nase, Schlammpeitzger, Steinbeißer und Stör.

Werden Fische, deren Fang verboten ist, unverletzt gefangen, so hat der Fischer sie unverzüglich wieder einzusetzen; werden sie beim Fang getötet oder sind nicht mehr lebensfähig, so sind sie einer sinnvollen Verwertung zuzuführen (§ 5 Binnenfischereiordnung).

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Nds. Fisch Gesetzes und der Binnenfischereiordnung.

Das Sauberhalten des Angelplatzes sollte eine Selbstverständlichkeit sein.

Auch bereits vorgefundener Müll ist vom Angler mitzunehmen und zu entsorgen.

Kameradschaftliches Verhalten am Wasser wird vorausgesetzt. Bei unvorschriftsmäßigem Verhalten haben die Fischereiaufsicher dies dem Vereinsvorsitzenden des Vereins, dem dieser Betroffene angehört, zu melden.

Es darf vom Boot aus geangelt werden. Zelten und offenes Feuer sind verboten.

Am Ende des Kalenderjahres ist die Fangliste in die **Jahresfangmeldung** des SFV Oldenburg unter Zeile 3: „Küstenkanal“ zu übertragen.

Diese Fangliste wird also **nicht** an die Geschäftsstelle zurückgesandt.

Mindestmaße für den Küstenkanal:

Aal	45cm	Karpfen	40cm
Bachforelle	30cm	Quappe	35cm
Barsch	20cm	Schleie	30cm
Hecht	60cm	Weißfische	20cm
Karausche	20cm	Zander	50cm

Es dürfen maximal 15 Weißfische (bis 15cm) als Köderfische entnommen werden.

Kein Mindestmaß für Wels! Jeder gefangene Wels muss entnommen und gemeldet werden.

Diese Fangliste ist beim Fischen im Kanal mitzuführen!